

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00040

vom 4. Februar 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2002.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00040 du 4 février 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00040 del 4 febbraio 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Mit Wiedererw?gungsverf?gung vom 16. Januar 2003 korrigierte die Beschwerdegegnerin das Geburtsdatum von B.____ auf den 14. Mai 1992 und sprach f?r die Zeit vom 1. Januar ?bis 30. April 2002 f?r beide T?chter unver?ndert Kinderzulagen in der H?he von je Fr. 150.-- zu. Die Familienausgleichskasse hat zu Recht die Korrektur des Geburtsdatums, welches sich aus der vom Beschwerdef?hrer eingereichten Kopie des Familienb?chleins (Urk. 3/1) ergibt, vorgenommen. In diesem Umfang ist das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

2.2???? Was die beanstandete H?he der Kinderzulagen f?r den obgenannten Zeitraum anbelangt hat die Beschwerdegegnerin - wie ihrem Schreiben an den Beschwerdef?hrer vom 17. Januar 2003 (Urk. 10/1) richtig zu entnehmen ist - diese im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (? 8 KZG) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KZG (1. Mai 2002) angepasst. Eine r?ckwirkende Anpassung - sog. Vorwirkung - ist vom Gesetz nicht vorgesehen. In diesem Punkt ist die Beschwerde abzuweisen.

2.3???? Mit einer weiteren Wiedererw?gungsverf?gung vom 16. Januar 2003 (Urk. 10/2) passte die Beschwerdegegnerin aufgrund des korrigierten Geburtsdatums die Bezugsfristen und aufgrund der neuen Gesetzesbestimmungen die H?he der Kinderzulagen entsprechend an und sprach f?r A.____ vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2005 Kinderzulagen in der H?he von Fr. 195.--, f?r B.____ f?r die Zeit vom 1. Mai 2002 bis 31. Mai 2004 in der H?he von Fr. 170.-- sowie vom 1. Juni 2004 bis 31. M?rz 2008 in der H?he von Fr. 195.-- zu (Urk. 10/2).

???????? Bei der Anpassung der Bezugsfristen ist festzustellen, dass f?r die Tochter B.____ der Anspruch auf Kinderzulagen nicht bereits am 31. M?rz 2008, sondern erst am 31. Mai 2008 (Erreichung des 16. Altersjahres) endet, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist, in dem Sinne gutgeheissen, dass die Wiedererw?gungsverf?gung vom 16. Januar 2003 (betreffend die Zeit ab 1. Mai 2002) aufgehoben wird mit der Feststellung, dass M.____ Anspruch hat auf Kinderzulagen f?r:

- A.____, geboren 14. April 1989, f?r die Zeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2005 in der H?he von Fr. 195.-- ;

- B.____, geboren 14. Mai 1992, f?r die Zeit vom 1. Mai 2002 bis 31. Mai 2004 in der H?he von Fr. 170.-- sowie vom 1. Juni 2004 bis 31. Mai 2008 in der H?he von Fr. 195.--.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- M.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse

- Direktion für Soziales und Sicherheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.